



## **Merkblatt zur verkehrspsychologischen Beratung als Maßnahme für Fahrerlaubnisinhaber auf Probe**

Seit dem 1. Mai 2014 ist die verkehrspsychologische Beratung nur noch eine gesetzlich geregelte Maßnahme im Rahmen der deutschen Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2 a Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

### **Worum geht es bei der verkehrspsychologischen Beratung?**

Bei dieser verkehrspsychologischen Beratung handelt es sich um etwas anderes als die MPU. Im Gegensatz zu dieser wird die verkehrspsychologische Beratung nämlich nicht von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet.

Die verkehrspsychologische Beratung dient dem Ziel, Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe, die wegen Ordnungswidrigkeiten und/oder Verkehrsstraftaten aufgefallen sind, über die Ursachen der Verkehrsauffälligkeiten aufzuklären und Wege zu einem angemesseneren Verhalten im Straßenverkehr aufzuzeigen. Sie erfolgt im Rahmen von Einzelgesprächen mit einer Gesamtdauer von drei Zeitstunden.

Die Beratung soll dazu anregen, die eigene Einstellung zum Straßenverkehr und zum verkehrssicheren Verhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Dies setzt eine gründliche Auseinandersetzung mit den persönlichen Bedingungen von Verkehrsauffälligkeiten voraus (Nachdenken über das eigene Verhalten, Umgang mit Zeitdruck, Risikoeinschätzung, Gefühle im Straßenverkehr, usw.).

Es geht an sich also um eine willkommene Chance, sich durch die **freiwillige Teilnahme** an einer solchen Beratung aus der Gefahr zu bringen, dass einem die Fahrerlaubnis unter Umständen bald entzogen wird.

### **Welche Vor- und Nachteile bringt eine verkehrspsychologische Beratung mit sich?**

Entscheidet sich der Betreffende dafür, an einer solchen verkehrspsychologischen Beratung nicht teilzunehmen, so erwachsen ihm daraus zunächst keine unmittelbaren negativen Folgen. Er muss jedoch weiterhin damit rechnen, dass bei einer erneuten Verfehlung im Straßenverkehr der Entzug der Fahrerlaubnis droht.

### **Was kostet eine verkehrspsychologische Beratung?**

Die Kosten für die verkehrspsychologische Beratung trägt allerdings wiederum der Betroffene selbst; sie belaufen sich auf **255,00 €**.

Der Betreffende erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Beratung, die er dann der Fahrerlaubnisbehörde vorlegen kann. Das Ergebnis der verkehrspsychologischen Beratung ist hingegen nur für den Betroffenen bestimmt und wird auch nur diesem mitgeteilt.

**Wer ist befugt eine solche Beratung durchzuführen?**

Als amtlich anerkannt für die Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung gelten die Personen, die eine Bestätigung nach § 71 II FeV der Sektion Verkehrspsychologie im Berufsverband Deutsche Psychologinnen und Psychologen e.V. besitzen.